

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 33 (1936)

Heft: 12

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schirmen. Die Schulden belaufen sich auf mehr als 6000 Fr. An Unterstützungen zahlte die Allgemeine Armenpflege Basel in den Jahren 1928 Fr. 98.40, 1930 Fr. 17.50, 1932 Fr. 17.65 und vom Oktober bis November 1935 Fr. 144.—. Der Unterstützte lebt seit 1. November 1935 von Frau und Kind getrennt. Die Allgemeine Armenpflege erklärte sich bereit, Frau und Kind weiter zu unterstützen, beantragte aber die Heimschaffung des Ehemannes. Die bernischen Behörden lehnten jede Unterstützung nach Basel ab, waren jedoch mit der Heimschaffung einverstanden. Der Regierungsrat des Kantons Baselstadt verfügte daher gegenüber dem Ehemann den Entzug der Niederlassung wegen Verarmung (Art. 45 der Bundesverfassung) in Verbindung mit fortgesetzter Mißwirtschaft (Art. 13 des Konkordats betreffend wohnörtliche Unterstützung) und ordnete dessen Heimschaffung an. Hiergegen rekurrierte der Betroffene an das Verwaltungsgericht unter Berufung darauf, daß er der öffentlichen Wohltätigkeit keinesweges dauernd zur Last falle. Es sei auch nicht richtig, daß er seine Bedürftigkeit durch eigene Mißwirtschaft verschuldet habe.

2. Das Verwaltungsgericht gelangte zur Gutheißung des Rekurses mit folgender Begründung:

Gemäß Art. 45 der Bundesverfassung kann die Niederlassung denjenigen Schweizern entzogen werden, welche dauernd der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fallen und deren Heimatgemeinde oder Heimatkanton eine angemessene Unterstützung trotz amtlicher Aufforderung nicht gewährt. Der Rekurrent führt mit Recht aus, daß die eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt sei, da er bis jetzt der öffentlichen Wohltätigkeit nicht dauernd zur Last gefallen sei. Hierzu wäre in der Tat erforderlich, daß er zur Fristung seines Lebensunterhaltes sich immer wieder an die Armenpflege gewendet hätte. Das trifft nicht zu. Vielmehr mußte ihn die Armenpflege nur in einzelnen Jahren und mit verhältnismäßig geringen Beträgen unterstützen. Seit dem November 1935 vermag er sich mit Hilfe seines Schwagers durchzubringen, ohne die öffentliche Wohltätigkeit in Anspruch zu nehmen. Der Rekurs ist daher unbegründet. Sollte der Rekurrent nachträglich erneut unterstützungsbedürftig werden, so kann die Frage seiner Heimschaffung wiederum geprüft werden. (Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 24. Januar 1936.)

Basel. Das bürgerliche Fürsorgeamt bemerkt in seinem Jahresbericht pro 1935: Während sich in früheren Jahren die Fürsorgetätigkeit vorwiegend auf die Betreuung der Alten, Gebrechlichen oder Kranken, auf Witwen und Waisen erstreckte, verschiebt sich das Schwergewicht der Hilfsbedürftigkeit je länger je mehr auf die Kategorie der Arbeitslosen. Die schlechten Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt verunmöglichen die Vermittlung von Beschäftigung an Bedürftige fast völlig, weshalb versucht wurde, auf dem Gebiet der produktiven Arbeitsbeschaffung etwelche Erleichterung zu schaffen. Es sind hierbei vorab zwei Projekte zur Durchführung gelangt: die Bearbeitung und das Bereitstellen des im Winter zur Verteilung gelangenden Brennholzes in den Monaten Oktober bis Februar durch 50 ältere und verheiratete befürsorgte Arbeitslose während zwei bis drei Wochen und die Errichtung eines freiwilligen Arbeitslagers zum Bau einer Straße im vorderen Paßwanggebiete für 8—30 jugendliche Schußbefohlene. „Die Erfahrungen, die bei diesem ersten Versuch gemacht wurden, sind im allgemeinen befriedigend, wenn auch gesagt werden muß, daß die Erfolgserwartungen nicht allzu hoch gespannt werden dürfen.“ — Die Gesamtunterstützungen beliefen sich im Jahre 1935 auf 2 679 463 Fr. (1934: 2 345 286 Fr.) und kamen 6985 Personen zugute. Auf dauernde Unterstützungen entfielen 803 700 Fr., auf temporäre 1 875 763 Fr. An erster Stelle stehen die Auf-

wendungen für die Arbeitslosen mit 540 082 Fr., es folgen die für das Alter mit 526 098 Fr., für Kranke mit 491 702 Fr., für Leute mit ungenügendem Verdienst 291 656 Fr., die Ausgaben wegen zerrütteter Familienverhältnisse mit 270 265 Fr., für Witwen und Waisen mit 241 840 Fr. usw. W.

Bern. Das bernische Armenwesen im Jahre 1935. Der Verwaltungsbericht der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern vermittelt wieder ein Bild aus dem großen Arbeitspensum dieser Behörde.

I. Allgemeines. Auf Anfragen aus Gemeinden, ob zu Arbeitslosenunterstützung oder Krisenhilfe Armenunterstützung als Zuschuß gewährt werden könne, oder welche Normen für Armenunterstützung anzuwenden seien, wenn jene weggefallen sind oder überhaupt nicht in Betracht fallen, wurde grundsätzlich wie folgt geantwortet: So wie in normaler Zeit der Bedürftige, welcher ein regelmäßiges Einkommen hat, sich jedoch wegen großer Familienlast, Krankheit oder aus andern Gründen in einer Notlage befindet, aus Armenmitteln unterstützt wird, kann Armenunterstützung nicht verweigert werden, wenn im Falle von Arbeitslosen- oder Krisenhilfe dennoch eine Notlage besteht. Darüber gibt es keine besondere gesetzliche Vorschrift und sind auch keine Normen für die Höhe der Armenunterstützung aufgestellt. Die Verhältnisse in den einzelnen Fällen und von Gemeinde zu Gemeinde sind zu verschieden. Maßgebend sind die Bestimmungen des Armengesetzes, wobei im Falle einer Beschwerde zunächst der Regierungstatthalter erstinstanzlich zuständig ist. — Zur Speisung dürftiger Schulkinder sah sich die Direktion veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß sie möglichst vielen dürftigen Kindern verabfolgt werden sollte, und es ganz unzulässig wäre, einer Familie, welche eigene Kinder zur Schülerspeisung schickt, weitere Kinder zurückzuweisen, welche von ihr als Pflegekinder auf Rechnung der öffentlichen oder privaten Wohltätigkeit aufgenommen wurden. — Die Schulzahnpflege ist ein Teil der Jugendfürsorge. Eine Anfrage wurde dahin beantwortet, daß die Ausstellung von Gutsprachen für zahnärztliche Behandlung von den Armenbehörden nur für Kinder bedürftiger Eltern erfolgen kann, wobei zu prüfen ist, ob die Eltern wirklich keinen Beitrag an die Kosten leisten können. Die Kosten können in der Spendkasserechnung verrechnet werden, so daß sie vom Staate subventioniert werden. — Die Rechtsabteilung besorgt gemäß Art. 7 des Dekretes vom 12. September 1933 die Geschäfte rechtlicher Natur. Die Zahl der oberinstanzlichen Entscheide stieg von 98 auf 112. Zugenommen haben namentlich die Verwandtenbeitragsstreitigkeiten, was auf die vermehrte Heranziehung der Verwandten zu Beitragsleistungen durch die Armenbehörden einerseits und auf die durch Lohnabbau und Krise erschwerte Eintreibung von Beiträgen zurückzuführen ist. In 22 Fällen hat sich die Armendirektion bei den Statsverhandlungen vertreten lassen, so daß erstmals erreicht wurde, daß die Statsstreitfälle, sowie die Klagen an das Verwaltungsgericht zurückgegangen sind. — Das Bureau für Rückerstattungen für die auswärtige Armenpflege in den Nichtkonfordatskantonen und dem Auslande verzeichnet an Einnahmen aus Rückerstattungen, Verwandtenbeiträgen usw. die Summe von Fr. 455 597.93 gegenüber Fr. 454 857.86 im Vorjahre, ein ganz bemerkenswertes Ergebnis.

Die reinen Ausgaben des Staates betragen Fr. 10 753 528.85 (gegenüber Fr. 10 149 779.54 im Jahre 1934). Die ca. 600 000 Fr. Mehrausgaben betrafen in der Hauptsache die eigentliche Armenpflege, d. h. mit ca. 72 000 Fr. die Beträge des Staates an die Gemeindearmenpflege und mit ca. 433 000 Fr. die auswärtige Armenpflege des Staates. Die Staatsbeiträge an die Gemeindearmenpflege hätten sich allerdings um ca. 65 000 Fr. höher beziffert, weil dieser Betrag als Zuschuß aus den Krediten für 1936 entnommen und dort verrechnet werden mußte.

Aufschlußreich ist die im Bericht veröffentlichte Zusammenstellung über Mehr-, bzw. Minderaufwand für die Armenpflege der dauernd und vorübergehend Unterstützten in den Jahren 1934 und 1935 nach Amtsbezirken und Landesteilen. Daß nach dieser Aufstellung das Oberland, besonders das Simmenthal und der Amtsbezirk Saanen, im Jahre 1934 stärker belastet waren, ist wohl der landwirtschaftlichen Krise zuzuschreiben. Die starke Vermehrung der Armenlasten im Mittelland wirkte sich vornehmlich für die Gemeinde Bern und ihre anstoßenden Gemeinden und für die Gemeinden des Gürbetales aus (Rückgang der Bautätigkeit und damit verbundene Arbeitslosigkeit). Nicht unbeachtet blieben außerordentliche Maßnahmen der Gemeinde Bern auf verschiedenen Gebieten, so Weihnachtzulagen und Winterzulagen an Arbeitslose, Unterstützung des Kleingewerbes und der Arbeitsbeschaffung. Die starke Belastung im Jura war ebenfalls der Krise in der Uhrenindustrie zuzuschreiben. Die auswärtige Armenpflege des Staates wurde mehrbelastet mit ca. 235 000 Fr. nach den Nichtkonfordskantonen und dem Auslande. Diese Unterstützungsfälle vermehrten sich um 457 Fälle auf 6530 gegenüber 6073 im Vorjahre. Vom Gesamtbetrage von Fr. 1 827 274.71 entfielen auf jeden Fall durchschnittlich Fr. 279.80 gegenüber Fr. 261.50 im Vorjahre. Die Unterstützungsfälle nach den Konfordskantonen zählten 5383 gegenüber 4787 im Vorjahre, so daß die Vermehrung 596 beträgt, wobei diese je auf einen Fall ca. 332 Fr. ausmachte und eine weitere Belastung den Wohnkantonen auffiel. Ihr Gesamtbetrag von Franken 1 482 674.95 erforderte je für einen Fall eine Leistung von Fr. 275.40 gegenüber Fr. 268.40 im Vorjahr.

II. Etat und Versorgung der dauernd Unterstützten. Der Etat der dauernd Unterstützten aller Gemeinden mit örtlicher Armenpflege umfaßte im Jahre 1935 14 513 Personen, und zwar 5506 Kinder und 9007 Erwachsene. (Vermehrung gegenüber dem Vorjahr [14 260] 253.) Die Verpflegung der dauernd Unterstützten war folgende: Kinder: 783 in Anstalten, 2246 bei Privaten verkostgeldet, 2477 bei ihren Eltern. Erwachsene: 4687 in Anstalten, 1513 bei Privaten, 196 bei ihren Eltern und 2611 in Selbstpflege. Unter Patronat standen im Jahre 1935 1427 (1538).

III. Auswärtige Armenpflege. Die Frage „Berner im Ausland“ ist weittragend. Die bestehenden Unterstützungsfälle in Deutschland wachsen immer mehr zu Dauerunterstützungen aus, weil es eben sehr schwer hält, die Leute wieder in den Arbeitsprozeß hineinzubringen. In Frankreich sind auch wieder zahlreiche Berner entlassen worden; eine Rückkehr der großen Familien nach dem krisenbedrängten Jura zu vermeiden, ist geradezu Pflicht der Behörde. Die Ausgaben für Unterstützungen in La Chaux-de-Fonds waren etwas höher als im Vorjahre. Sehr bewährt hat sich das kantonle Arbeitslager in Jns, wo nunmehr über 50 Plätze verfügt werden kann.

IV. Besondere Unterstützungen (Berufslehren, kantonsfremde, Kranke, nicht versicherbare Naturschäden, Unterstützung von Greisen, Witwen und Waisen aus der Bundessubvention, Stiftungen).

V. Konfordat betreffend wohnörtliche Unterstützung.

VI. Naturalverpflegung.

VII. Armeninspektorat. „Unter den Tausenden von Pflegekindern, die zu versorgen und zu beaufsichtigen sind, gibt es begreiflicherweise immer wieder vereinzelt Fälle, die mehr oder weniger berechtigten Anlaß zur Kritik geben. Wir laden hiermit ausdrücklich jedermann ein, Mißstände im Pflegekinderwesen den zuständigen Behörden der öffentlichen Fürsorge zu melden. Für gründliche Untersuchung und Behebung der unbefriedigenden Zustände wird unverzüglich gesorgt. Die Gutgesinnten dienen auf diese Weise den Pflegekindern unendlich mehr, als wenn sie, ohne genauere

Angaben zu machen, und unter dem Deckmantel der Anonymität versteckte Kritik in der Öffentlichkeit üben.“

Die Praxis zeigt, daß die Schutzbefohlenen gerade in der gegenwärtigen schwierigen Zeit, wo der Kampf um die Existenz immer schwerer wird, unbedingt bis zu ihrer Mehrjährigkeit der Führung bedürfen. Von Art. 1, Satz 2 des Dekretes betreffend die Fürsorge für die infolge des Austrittes aus der Schule vom Armenetat entlassenen Kinder, vom 26. Februar 1903, wird im allgemeinen durch die Armenbehörden zu wenig Gebrauch gemacht.

Aus den Fragen des Vollzugs der Vorschriften des Armengesetzes werden hervorgehoben:

1. Gemeinden versuchen immer wieder, arbeitsfähige Arbeitslose auf den Etat der dauernd Unterstügten auftragen zu lassen, was absolut unzulässig ist, da nach Art. 2, Ziff. 1, lit. b und Art. 9 A. und N.G., nur solche Personen auf den Etat der dauernd Unterstügten aufgenommen werden dürfen, die infolge Krankheit, Altersgebrecben oder andern Ursachen verdienstunfähig sind, denen also die geistigen oder körperlichen Fähigkeiten für einen hinreichenden Erwerb fehlen. Arbeitslose dürfen, wenn ihnen keine Arbeit zugewiesen werden kann, aber auch nur dann, aus der Spendkasse unterstügt werden.

2. Als Mittel zur Bekämpfung dauernder Verarmung nennt das A. und N.G. u. a. auch die Beziehung der pflichtigen Verwandten zu angemessenen Beitragsleistungen. Ferner gehören zu diesen Hilfsmitteln die Alimente von Kindesvätern. Bevor zu einer eventuellen Etatauftragung geschritten werden darf, muß feststehen, was von den Verwandten und vom Kindesvater erhältlich gemacht werden kann. Nur wenn alle gesetzlichen Hilfsmittel nicht genügen, um eine Person vor dauerndem Notstand zu schützen, ist deren Auftragung auf den Etat der dauernd Unterstügten gerechtfertigt. Nichtbefolgung dieser Vorschrift bildet einen Kassationsgrund.

3. Endlich sieht das A. und N.G. die eventuelle Anwendung von armenpolizeilichen Maßnahmen vor, wenn die Verarmung ganz oder teilweise auf Müßiggang, lasterhaften Lebenswandel usw., also auf eigenes Verschulden zurückzuführen ist und Ermahnungen nichts nützen. Die Unterlassung solcher Maßnahmen bildet aber unter Umständen ebenfalls einen Kassationsgrund, wenn nicht klar nachgewiesen werden kann, daß deren Anwendung den Eintritt dauernder Unterstügungsbedürftigkeit nicht hätte verhindern können. A.

Waadt. Das Bureau central d'assistance in Lausanne ist im Jahr 1935 von der es stark in Anspruch nehmenden und von seiner eigentlichen Aufgabe abdrängenden Obliegenheit entlastet worden, die Verhältnisse derer zu untersuchen, die die Taxen für Gas- und Elektrizitätsverbrauch der Stadt nicht bezahlen konnten oder wollten. Die Tätigkeit des Bureaus hat, wie auch anderwärts, infolge der Krise eine starke Ausdehnung erfahren und sich kompliziert, indem jeder einzelne Fall bis in alle Details untersucht werden muß. Währenddem aber die Hilfsbedürftigkeit wächst und immer mehr Mittel erfordert, geht die Zahl der Gönner, die das Hilfswerk mit ihren Beiträgen unterstützen, bedauerlicherweise zurück. Im Jahr 1935 betrug die Verminderung 106 Mitglieder. Im ganzen wurde in 1753 Fällen unterstügt, die 1709 Schweizer (am meisten Waadtländer und Berner) und 44 Ausländer betrafen. Die Gesamtausgaben betragen: 348 058 Fr., wovon 270 748 Fr. vom Bund, von Kantonen, Gemeinden, Gesellschaften und Privaten geleistet wurden. Die Verwaltungskosten beliefen sich auf 14 640 Fr. — Das vom Bureau central betriebene Nachtafhl für durchreisende Arbeitsuchende hat im Jahr 1935 4702 Passanten beherbergt. W.